

# Zur Warnpflicht des Sachverständigen (§ 25 Abs 1 GebAG)

- 1. Zweck der Warnpflicht ist die Gewährleistung der Abschätzbarkeit der durch den Sachverständigenbeweis verursachten, meist erheblichen Kosten; sie soll Sachverständigengebühren in unerwarteter Höhe vermeiden. Ihre Erfüllung verschafft den Parteien die erforderliche Information, um allenfalls aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen auf den Sachverständigenbeweis zu verzichten.**
- 2. Erlegt die kostenvorschusspflichtige Partei nach Vorlage der Honorarnote des Sachverständigen einen weiteren, die Überschreitung der bisherigen Kostenvorschüsse abdeckenden Vorschussbetrag, kann sie sich nicht mehr auf eine Warnpflichtverletzung berufen.**

**OLG Innsbruck vom 12. Oktober 2006, 2 R 190/06 t**

Der Kläger hatte zum Beweis der Richtigkeit seiner Prozessbehauptungen die Einholung eines Sachbefundes aus dem Fachgebiet der Elektrotechnik beantragt.

Daraufhin wurde UnivProf Dr N. N. zum Sachverständigen bestellt und der klagenden Partei ein Kostenvorschuss in der Höhe von € 2.500,- aufgetragen, der in der Folge auch erlegt wurde. Am 27. 6. 2005 teilte der Sachverständige mit, dass er einen Kollegen zur Befundaufnahme beiziehen müsse, wodurch Mehrkosten in der Höhe von € 1.500,- entstehen würden. Daraufhin ordnete das Erstgericht mit Beschluss vom 29. 6. 2005 den Erlag eines weiteren Kostenvorschusses in der Höhe von € 1.500,- an, der seitens der klagenden Partei ebenfalls erlegt wurde.

Für die schriftliche Gutachtenserstattung begehrte der Sachverständige schließlich einen Betrag von € 7.312,80.

Die Honorarnote wurde beiden Parteienvertretern zugestellt, der Kläger hat sich in seiner Äußerung gegen die Höhe der verzeichneten Kosten ausgesprochen.

Zur Abdeckung der die bisher erlegten Kostenvorschüsse übersteigenden Sachverständigengebühren ordnete das Erstgericht daraufhin mit Beschluss vom 23. 11. 2005 den Erlag eines weiteren Kostenvorschusses in der Höhe von € 4.000,- an, der am 30. 11. 2005 neuerlich von der klagenden Partei erlegt wurde.

Für die mündliche Erörterung des Gutachtens verzeichnete der Sachverständige eine weitere Gebühr in der Höhe von € 1.485,20.

Mit der nunmehr angefochtenen Entscheidung hat das Erstgericht die Gebühr des Sachverständigen für die Erstattung des schriftlichen Gutachtens mit € 7.011,80 und für die mündliche Erörterung mit € 1.485,20 bestimmt.

Dagegen wendet sich der fristgerecht erhobene Rekurs des Klägers mit dem Antrag die Gebühren des Sachverständigen insgesamt lediglich mit € 5.000,- zu bestimmen.

Der Rekurswerber macht zusammengefasst geltend, der Sachverständige habe gegen seine in § 25 GebAG statuierte Warnpflicht verstoßen. Die vom Sachverständigen verzeichnete Gebühr für das schriftliche Gutachten würde den erlegten Kostenvorschuss bei weitem übersteigen, sodass der Sachverständige seinen über den erlegten Kostenvorschuss hinausgehenden Gebührenanspruch verwirkt habe.

Der Sachverständige hat sich am Rekursverfahren nicht beteiligt.

Der Rekurs ist nicht berechtigt:

Nach § 25 Abs 1 dritter Satz GebAG hat der Sachverständige das Gericht darauf hinzuweisen, dass die tatsächlich entstehende Gebühr des Sachverständigen den Wert des Streitgegenstandes oder erheblich die Höhe eines erlegten Kostenvorschusses übersteigen wird. Unterlässt der Sachverständige dies, so hat er für seine Leistungen insoweit keinen Gebührenanspruch.

Die vom Rekurswerber ventilerte Frage, ab welchem Prozentsatz von einer erheblichen Überschreitung des Kostenvorschusses zu sprechen ist, kann im vorliegenden Fall unbeantwortet bleiben:

Zweck der Warnpflicht ist die Gewährleistung der Abschätzbarkeit der durch den Sachverständigenbeweis verursachten, meist erheblichen Kosten. Die Parteien haben ein Recht darauf, im Vorhinein zu erfahren, was die Inanspruchnahme des Rechtsschutzes kostet. Sie erfüllt den Zweck, Sachverständigengebühren in unerwarteter Höhe zu vermeiden. Ihre Erfüllung verschafft den Parteien die erforderliche Information, um allenfalls aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen auf den Sachverständigenbeweis zu verzichten (OLG Graz, 2 R 40/98 i; OLG Wien 16 R 151/99 i; 17 R 158/00 f uam).

Ob der Sachverständige seine Warnpflicht verletzt hat, kann dahingestellt bleiben, hat doch die klagende Partei nach Vorlage der Honorarnote des Sachverständigen für das schriftliche Gutachten einen weiteren Kostenvorschuss in der Höhe von € 4.000,- erlegt und damit zu erkennen gegeben, dass sie die Überschreitung der Summe der bereits erlegten Kostenvorschüsse durch die betreffende Honorarnote des Sachverständigen akzeptiert. Gerade im Hinblick auf den Zweck der in § 25 GebAG statuierten Warnpflicht des Sachverständigen, den Parteien die erforderlichen Informationen über die Kosten der Inanspruchnahme des Rechtsschutzes zu verschaffen, kann sich der Kläger nach dem Erlag eines weiteren, die Sachverständigenkosten mittlerweile abdeckenden Kostenvorschusses nicht mehr auf eine Warnpflichtverletzung durch den Sachverständigen berufen.

Dem Rekurs war daher ein Erfolg zu versagen.

Der Kostenspruch stützt sich auf § 41 Abs 3 letzter Satz GebAG.

Der absolute Ausschluss des Revisionsrekurses stützt sich auf § 528 Abs 2 Z 5 ZPO.